

6. Unter welchen Voraussetzungen sind Fragen über Vorgänge von allgemeiner Bedeutung in parteipolitischen Bewegungen als nicht zur Sache gehörig im Sinn des § 241 Abs. 2 StPD. anzusehen, wenn strafbare Handlungen, die nicht in Angriffen auf die Staatsverfassung oder auf die äußere Machtstellung des Staates bestehen, sondern lediglich durch parteipolitische Verhöhnung hervorgerufen sind, den Gegenstand der Untersuchung bilden?

II. Straffenat. Urf. v. 19. November 1931 g. St. u. Gen. II 1173/31.

I. Schwurgericht beim Landgericht III Berlin.

Aus den Gründen:

Der Senat billigt die vom Schwurgericht ausgesprochene Zurückweisung einzelner Fragen, die der Vertreter der Nebenkläger an die Zeugen H., W. und St. hat richten wollen.

Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung, wider das Leben und die körperliche Unversehrtheit von der Art, wie sie die Gerichte immer wieder in großer Zahl beschäftigen, bildeten den Gegenstand der Untersuchung und Entscheidung. Ein politischer Fall im eigentlichen Sinne lag nicht vor. Das Schwurgericht hatte lediglich auf die allgemeinen Erfahrungen über die Folgen parteipolitischer Verhöhnung um deswillen zu achten, weil das durch sie erzeugte Haß- und Rachegefühl sich in der Tat entladen hatte, und weil damit gerechnet werden mußte, daß die Zuverlässigkeit des Zeugnisses, sowohl der Parteigenossen der Angeklagten als auch ihrer parteipolitischen Gegner, unter dem Bestreben leiden werde, alle überhaupt möglichen Mittel zur Entlastung oder zur Belastung anzuwenden. Dagegen kam es für die Aufklärung des von der Klage erfaßten Ereignisses nicht darauf an, wie der Leiter einer Partei die Tat einschätzte, ob er geneigt war, sie irgendwie zu entschuldigen, ob einzelne Unterführer einer Partei das Bekenntnis des obersten Leiters zur gesetzmäßigen Stellungnahme ablehnten, ob andere ähnliche Verletzungen der

Rechtsordnung durch heftige Äußerungen von Parteiführern hervorgerufen worden waren, ob ein Unterführer Kenntnis von der Beteiligung eines Parteimitglieds an einer zu anderer Zeit und an anderem Ort geschehenen Tötung eines Arbeiters erlangt und wie er sich daraufhin gegenüber diesem Parteimitglied verhalten hatte. Die Fragen, die in dieser Richtung vorgebracht wurden, lagen völlig außerhalb der Sache. Sie waren nur geeignet, Stoff für den parteipolitischen Kampf zu liefern; zur Gestaltung der abzuurteilenden Sache konnten sie nicht beitragen.

Die hier maßgebenden Grundsätze stehen in der Rechtsprechung des Reichsgerichts fest. Der Senat hat sie zuletzt in dem Urteil vom 8. Juni 1931 (RGSt. Bd. 65 S. 304) in Erinnerung gebracht. Sie können mit der Begründung des Entwurfs einer Strafprozeßordnung von 1908 dahin bestimmt werden: Das Strafverfahren darf von den Prozeßbeteiligten nicht zu unlauteren Nebenzwecken mißbraucht werden; es muß Mittel geben, um Beweisaufnahmen zu verhüten, die nur dem Zweck dienen, Aufsehen zu erregen, für irgendeine Einrichtung, einen geschäftlichen Betrieb oder eine Partei zu werben oder dritten Personen Unannehmlichkeiten zu bereiten und sie vor der Öffentlichkeit bloßzustellen.

Das Schwurgericht ist dem Versuch, die Verhandlung in solcher Weise zu mißbrauchen, durch die Ablehnung jener Fragen entgegengetreten, ohne eine Verfahrensvorschrift zu verletzen. Zwar müssen hierbei strenge Anforderungen an die Prüfung und die Begründung durch das Gericht gestellt werden. Andererseits hebt sich in der gegenwärtigen Entwicklung ein Gebot immer schärfer hervor: Je rücksichtsloser parteipolitischer Eifer sich bemüht, die Verhandlung von Strafsachen zum Schaden der Gegenpartei auszunutzen, um so sorgfältiger muß das Gericht darauf bedacht sein, daß die Beweisaufnahme auf das beschränkt werde, was die Sachgestaltung fördert. Es schuldet die tatkräftige Wahrung dieser Grenze der einzelnen Sache, deren Aufklärung durch die Einmischung eines fremden Stoffes beeinträchtigt würde, der Rechtspflege, deren Ansehen einer empfindlichen Einbuße ausgesetzt wäre, wenn sie sich im Kampf der politischen Parteien untereinander mißbrauchen ließe, und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die lästige und gefährliche Störungen aus dem Eindringen der parteipolitischen Aufstachelung in die öffentlichen Verhandlungen zu erwarten hätte.